



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

17. MÄRZ 2022

NIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2022

BEGINN: 20:00 Uhr

ANWESEND: Bgm. Wurm Alois, Bgm.-Stv. Dengg Veronika, GV Thaler Johannes, GV Wurm Leonhard, GR Widner Roman BEd, GR Ing. Müller Markus, MSc., GR Wurm Hubert, GR Margreiter Anita, GR Gramshammer Walter, GR Fankhauser Roland, Ersatz-GR DI Ebenbichler Rupert
Wasserer Lucas – Schriftführer

ENTSCULDIGT: GR Keiler Bianca

TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Angelobung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gemäß § 28 Abs. 1 TGO 2001
- 3) Genehmigung der Tagesordnung
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle einer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind
- 6) Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen
- 7) Bestellung von zwei Wahlhelfern
- 8) Durchführung der Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters
- 9) Namhaftmachung bzw. ggf. Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 10) Gegebenenfalls Namhaftmachung bzw. ggf. Wahl der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die zu bestellenden Ausschüsse und Namhaftmachung bzw. ggf. Wahl der Mitglieder in diese Ausschüsse:
 - a.) Überprüfungsausschuss
 - b.) Bauausschuss und Ausschuss für Raumordnung, Flächenwidmung und wirtschaftliche Angelegenheiten
 - c.) Umweltausschuss
 - d.) Friedhofsausschuss
 - e.) Bildungs- und Kulturausschuss
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Organe der Gemeindeguts-
agrargemeinschaft Bruck am Ziller:
 - a.) Substanzverwalter
 - b.) erster Substanzverwalter-Stellvertreter
 - c.) zweiter Substanzverwalter-Stellvertreter
 - d.) erster Rechnungsprüfer

- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines Gemeindevertreters für die Mitgliedsvertretung im Wasserverband „Hochwasserschutz mittleres Unterinntal“
- 14) Personalangelegenheiten
- 15) Berichte des Bürgermeisters
- 16) Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU TOP. 1. ERÖFFNUNG, BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

Es wird die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt.

ZU TOP. 2. ANGELOBUNG DER GEMEINDERÄTE DURCH DEN BÜRGERMEISTER GEMÄSS § 28 Abs. 1 TGO 2001

Die anwesenden Gemeinderäte geloben der Reihe nach in die Hand des Bürgermeisters in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Ebenso wird Ersatz-GR DI Ebenbichler Rupert vom Bürgermeister angelobt.

ZU TOP. 3. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

ZU TOP. 4. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER ANZAHL DER WEITEREN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Bürgermeister berichtet, dass nach § 23 Abs. 1 TGO 2001 der Gemeindevorstand aus dem Bürgermeister, einem Bürgermeister-Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Gemeinderat hat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder festzulegen, welche nach § 23 Abs. 4 TGO 2001 höchstens ein Viertel der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder betragen darf – dies sind für unsere Gemeinde höchstens 2 weitere Mitglieder.

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

- 0 Stimmen für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes
- 11 Stimmen für zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes mit zwei festzusetzen.

ZU TOP. 5. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG, OB DIE STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES IM FALLE EINER VERHINDERUNG DURCH ERSATZMITGLIEDER ZU VERTRETEN SIND

Der Bürgermeister berichtet, dass nach § 23 Abs. 5 TGO 2001 der Gemeinderat zu bestimmen hat, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für den Bürgermeister-Stellvertreter kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu.

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

- 11 Stimmen für die Bestimmung von Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstandes
- 0 Stimmen gegen die Bestimmung von Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Ersatzmitglieder für den Gemeindevorstand festzusetzen.

ZU TOP. 6. ERMITTLUNG, WIE VIELE STELLEN DES GEMEINDEVORSTANDES AUF DIE EINZELNEN GEMEINDERATSPARTEIEN ENTFALLEN

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 74 Abs. 1 bis Abs. 3 TGWO 1994 die Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen, wie folgt durchzuführen ist:

(1) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(2) Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln: Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen.

(3) Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme (wenn die Zahl die Mandatszahl ist) erreicht hat bzw. auf die bei der Berechnung nach § 67 die größere Anzahl an Teilstimmen (wenn die Zahl ein Bruchteil ist) entfallen ist. Bei gleicher Listensumme bzw. Anzahl an Teilstimmen entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

Berechnung und Reihung (rote Zahlen in Klammern):

Liste	GLB	Teilst.	BLB	Teilst.	AL	Teilst.
Mandate	4,00 (2)	232,00	6,00 (1)	308,00	1,00	102,00
1/2	2,00 (4) →	116,00	3,00 (3)	154,00	0,50	51,00
1/3	1,33	77,33	2,00 →	102,67	0,33	34,00
Vorstände	2		2		0	

Durch diese Berechnung ergibt sich, dass gemäß § 74 Abs. 2 und Abs. 3 TGWO 1994 die Gemeinderatsparteien folgende Ansprüche auf den Gemeindevorstand haben:

**Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern,
Gewerbetreibenden und Pensionisten v - GLB
Bürgerliste Bruck, Alois Wurm - BLB
Allgemeine Liste Bruck - AL**

Anspruch auf 2 Mitglieder
Anspruch auf 2 Mitglieder
Anspruch auf 0 Mitglieder

ZU TOP. 7. BESTELLUNG VON ZWEI WAHLHELFFERN

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 78 Abs. 1 TGWO 1994 der Vorsitzende unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer zu bestellen hat.

Berechnung und Reihung (rote Zahlen in Klammern):

Liste	GLB	Teilst.	BLB	Teilst.	AL	Teilst.
Mandate	4,00 (2)	232,00	6,00 (1)	308,00	1,00	102,00
1/2	2,00	116,00	3,00	154,00	0,50	51,00
Wahlhelfer	1		1		0	

Durch diese Berechnung ergibt sich, dass gemäß § 78 Abs. 1 TGWO 1994 die Gemeinderatsparteien folgende Ansprüche auf Wahlhelfer haben:

Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern,
Gewerbetreibenden und Pensionisten v - GLB
Bürgerliste Bruck, Alois Wurm - BLB
Allgemeine Liste Bruck - AL

Anspruch auf 1 Wahlhelfer
Anspruch auf 1 Wahlhelfer
Anspruch auf 0 Wahlhelfer

Auf Vorschlag der Gemeinderatsparteien bestellt der Vorsitzende folgende Wahlhelfer:

Gemeinderatspartei GLB – GR Wurm Leonhard
Gemeinderatspartei BLB – GR Wurm Hubert

ZU TOP. 8. DURCHFÜHRUNG DER WAHL DES BÜRGERMEISTER-STELLVERTRETERS

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 23 Abs. 3 TGO 2001 in Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen ist. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das letzte vor dem Tag der Wahlausschreibung für die Wahl des Gemeinderates kundgemachte endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung. Diese war im Jahr 2011 und hier wurde laut endgültigem Ergebnis die Einwohnerzahl für unsere Gemeinde mit 997 ermittelt. Somit ist ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen.

Gemäß § 78 Abs. 3 TGWO 1994 ist im Falle der Wahl eines Bürgermeister-Stellvertreters jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Dieses Recht steht der Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört nur dann zu, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat.

Gemäß § 76 TGWO 1994 ist die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters mit Stimmzetteln durchzuführen.

Gemäß § 78 Abs. 5 ist der Bürgermeister-Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wären danach wegen Stimmgleichheit zwei oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates gewählt, so gilt jenes Mitglied des Gemeinderates als zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, das der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Ist auch diese Anzahl an Stimmen gleich groß, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

Gemäß § 78 Abs. 8 TGWO 1994 ist für die Vorschläge zur Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Laut den o. a. Bestimmungen der TGWO 1994 sind die Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern, Gewerbetreibenden und Pensionisten v und die Bürgerliste Bruck, Alois Wurm berechtigt, einen Vorschlag zur Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters vorzulegen.

Gemäß den Bestimmungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 8 TGWO 1994 werden folgende Vorschläge für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters schriftlich dem Vorsitzenden vorgelegt:

Gemeinderatspartei GLB – GR Thaler Johannes
Gemeinderatspartei BLB – GR Dengg Veronika

Die durch die Wahlhelfer mittels Stimmzetteln durchgeführte schriftliche Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Gemeinderatspartei GLB – GR Thaler Johannes	4 von 11 abgegebenen gültigen Stimmen
Gemeinderatspartei BLB – GR Dengg Veronika	6 von 11 abgegebenen gültigen Stimmen

ungültige Stimmen: 1 Stimme

Somit ist GR Dengg Veronika mehrheitlich zur Bürgermeister-Stellvertreterin gewählt.

ZU TOP. 9. NAMHAFTMACHUNG BZW. GGF. WAHL DER WEITEREN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 79 TGWO 1994 die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt zu ermitteln sind:

(1) Sind die einer Gemeinderatspartei zustehenden Stellen im Gemeindevorstand noch nicht durch den Bürgermeister oder den Bürgermeister-Stellvertreter besetzt, so hat sie das Recht, zur Besetzung dieser Stellen ihr angehörende Mitglieder namhaft zu machen. Hiefür ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

(2) Soweit eine Namhaftmachung nach Abs. 1 unterblieben ist, sind die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes aus den Gemeinderatsmitgliedern der anspruchsberechtigten Gemeinderatsparteien vom Gemeinderat in getrennten Wahlgängen zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wären danach wegen Stimmgleichheit zwei oder mehrere Mitglieder der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei gewählt, so gilt jenes als Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt, das bei der Reihung der gewählten Gemeinderatsmitglieder nach § 72 Abs. 2 lit. b (Reihenfolge der Mandatzuweisung nach der Wahl) zuerst angeführt ist.

Laut den o. a. Bestimmungen der TGWO 1994 ist die Gemeinsame Liste der Arbeiter, Angestellten, Bauern, Gewerbetreibenden und Pensionisten v berechtigt zwei Mitglieder zur Besetzung der Stellen weiterer stimmberechtigter Mitglieder des Gemeindevorstandes namhaft zu machen.

Gemäß den Bestimmungen des § 79 TGWO 1994 werden folgende Mitglieder zur Besetzung der Stelle von zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindevorstandes namhaft gemacht:

erstes weiteres Mitglied des GV Gemeinderatspartei GLB – GR Thaler Johannes
zweites weiteres Mitglied des GV Gemeinderatspartei GLB – GR Wurm Leonhard

ZU TOP. 10. GEGEBENENFALLS NAMHAFTMACHUNG BZW. GGF. WAHL DER ERSATZMITGLIEDER DER STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Bürgermeister berichtet, dass gemäß § 79 TGWO 1994 allfällige Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß nach den beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt genannten Absätzen 1 und 2 namhaft zu machen bzw. zu wählen sind.

Es sind daher von den Gemeinderatsparteien folgende Vorschläge zu machen:

Gemeinderatspartei GLB – 2 Ersatzmitglieder
Gemeinderatspartei BLB – 2 Ersatzmitglieder

Als Ersatz-Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nachstehende Gemeinderatsmitglieder namhaft gemacht:

- 1. Ersatz-Gemeindevorstand: Gemeinderatspartei BLB - GR Widner Roman BEd
= Stellvertreter des Bürgermeisters**
- 2. Ersatz-Gemeindevorstand: Gemeinderatspartei BLB - GR Ing. Müller Markus, MSc.
= Stellvertreter der Bürgermeister-Stellvertreterin**
- 3. Ersatz-Gemeindevorstand: Gemeinderatspartei GLB - GR Gramshammer Walter
= Stellvertreter des ersten weiteren Mitgliedes des GV**
- 4. Ersatz-Gemeindevorstand: Gemeinderatspartei GLB - GR Keiler Bianca
= Stellvertreter des zweiten weiteren Mitgliedes des GV**

Somit sind die vorgeschlagenen Ersatz-Gemeindevorstände vom Gemeinderat wie oben angeführt bestellt.

ZU TOP. 11. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ZU BESTELLENDE AUSSCHÜSSE UND NAMHAFTMACHUNG BZW. GGF. WAHL DER MITGLIEDER IN DIESE AUSSCHÜSSE:

Über die zu bestellenden Ausschüsse berichtet der Bürgermeister wie folgt:

Die Ausschüsse einschließlich des Prüfungsausschusses müssen jeweils mindestens drei Mitglieder haben. Als stimmberechtigte Mitglieder können für den Prüfungsausschuss nur Mitglieder des Gemeinderates namhaft gemacht werden, für die übrigen Ausschüssen auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Die Ausschüsse, deren Aufgaben und die Anzahl der Mitglieder, legt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit fest. Ständige Ausschüsse werden für die gesamte sechsjährige Funktionsperiode, nicht ständige Ausschüsse für die für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Zeit eingerichtet.

Zwingend ist nur der Prüfungsausschuss einzurichten.

Der Grundsatz der Verhältniswahl findet bei der Besetzung der Ausschüsse und des Prüfungsausschusses sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass eine anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei auch ein ihr nicht angehörendes Gemeinderatsmitglied mit dessen Zustimmung als Ausschussmitglied bzw. Ersatzmitglied namhaft machen kann.

Ausdrücklich möglich ist es, in - beispielsweise gesellschaftspolitisch bedeutsame - Ausschüsse auch Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme zu wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen angehören, wie beispielsweise Jugendliche, Frauen, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund.

Berechnung der verhältnismäßigen Stärke und Reihung (rote Zahlen in Klammern):

Liste	GLB	Teilst.	BLB	Teilst.	AL	Teilst.
Mandate	4,00 (2)	232,00	6,00 (1)	308,00	1,00 (9) →	102,00
1/2	2,00 (4) →	116,00	3,00 (3)	154,00	0,50	51,00
1/3	1,33 (7)	77,33	2,00 (5) →	102,67	0,33	34,00
1/4	1,00 (10) →	58,00	1,50 (6)	77,00	0,25	25,50
1/5	0,80	46,40	1,20 (8)	61,60	0,20	20,40
1/6	0,67	38,67	1,00 →	51,33	0,17	17,00

Der Bürgermeister berichtet, dass nach § 83 Abs. 2 TGWO 1994 der Gemeinderat bestimmen kann, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind.

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

- 0 Stimmen für die Bestimmung von Ersatzmitgliedern der Ausschüsse
- 11 Stimmen gegen die Bestimmung von Ersatzmitgliedern der Ausschüsse

Der Gemeinderat beschließt einstimmig keine Ersatzmitglieder für die Ausschüsse zu bestimmen.

a.) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mitgliederzahl des Überprüfungsausschusses auf 5 festzusetzen.

Von den jeweiligen Gemeinderatsparteien werden folgende Mitglieder gem. § 79 TGWO 1994 namhaft gemacht:

Mitglieder – Vorschlag: Gemeinderatspartei GLB - GR Keiler Bianca
Gemeinderatspartei GLB - GV Wurm Leonhard
Gemeinderatspartei BLB - GR Ing. Müller Markus, MSc.
Gemeinderatspartei BLB - GR Widner Roman BEd
Gemeinderatspartei BLB - GR Wurm Hubert

Somit sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder wie oben angeführt vom Gemeinderat bestellt.

Der Obmann wird von den Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

b.) BAUAUSSCHUSS UND AUSSCHUSS FÜR RAUMORDNUNG, FLÄCHENWIDMUNG UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses auf 5 festzusetzen.

GV Thaler Johannes regt an, den Ausschuss wie folgt umzubenennen:
Bauausschuss und Ausschuss für Raumordnung, Flächenwidmung und Landwirtschaft
und einen weiteren Ausschuss wie folgt hinzuzufügen:
Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Energie und Digitalisierung.

Nach eingehender Diskussion unter den Gemeinderäten über diesen Vorschlag beschließt der Gemeinderat einstimmig den bestehenden Ausschuss wie folgt umzubenennen:

BAUAUSSCHUSS UND AUSSCHUSS FÜR RAUMORDNUNG, FLÄCHENWIDMUNG, WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN UND LANDWIRTSCHAFT

Ein zusätzlicher, neuer Ausschuss wird nicht gebildet.

Von den jeweiligen Gemeinderatsparteien werden folgende Mitglieder gem. § 79 TGWO 1994 namhaft gemacht:

Mitglieder – Vorschlag: Gemeinderatspartei GLB - GV Wurm Leonhard
Gemeinderatspartei GLB - GR Gramshammer Walter
Gemeinderatspartei BLB - Bgm. Wurm Alois
Gemeinderatspartei BLB - GR Widner Roman BEd
Gemeinderatspartei BLB - GR Ing. Müller Markus, MSc.

Somit sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder wie oben angeführt vom Gemeinderat bestellt.

Der Obmann wird von den Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

c.) UMWELTAUSSCHUSS

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses auf 5 festzusetzen.

Von den jeweiligen Gemeinderatsparteien werden folgende Mitglieder gem. § 79 TGWO 1994 namhaft gemacht:

Mitglieder – Vorschlag: Gemeinderatspartei GLB - GR Gramshammer Walter
Gemeinderatspartei GLB - GV Thaler Johannes
Gemeinderatspartei BLB - GR Ing. Müller Markus, MSc.
Gemeinderatspartei BLB - GR Widner Roman BEd
Gemeinderatspartei BLB - GR Margreiter Anita

Somit sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder wie oben angeführt vom Gemeinderat bestellt.

Der Obmann wird von den Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

d.) FRIEDHOFAUSSCHUSS

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses auf 5 festzusetzen.

Von den jeweiligen Gemeinderatsparteien werden folgende Mitglieder gem. § 79 TGWO 1994 namhaft gemacht:

Mitglieder – Vorschlag: Gemeinderatspartei GLB - GR Gramshammer Walter
Gemeinderatspartei GLB - GV Wurm Leonhard
Gemeinderatspartei BLB - Bgm. Wurm Alois
Gemeinderatspartei BLB - Bgm.-Stv. Dengg Veronika
Gemeinderatspartei BLB - GR Margreiter Anita

Mitglieder mit beratender Stimme: Pfarrer der Gemeinde
Bauhofleiter der Gemeinde

Somit sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder wie oben angeführt vom Gemeinderat bestellt.

Der Obmann wird von den Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

e.) BILDUNGS- UND KULTURAUSSCHUSS

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mitgliederzahl dieses Ausschusses auf 5 festzusetzen.

Von den jeweiligen Gemeinderatsparteien werden folgende Mitglieder gem. § 79 TGWO 1994 namhaft gemacht:

Mitglieder – Vorschlag: Gemeinderatspartei GLB - GR Keiler Bianca
Gemeinderatspartei GLB - GV Thaler Johannes
Gemeinderatspartei BLB - Bgm. Wurm Alois
Gemeinderatspartei BLB - Bgm.-Stv. Dengg Veronika
Gemeinderatspartei BLB - GR Margreiter Anita

Mitglieder mit beratender Stimme: Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr
Obmann des Theatervereines

Somit sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder wie oben angeführt vom Gemeinderat bestellt.

Der Obmann wird von den Mitgliedern bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt.

**ZU TOP. 12. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG DER ORGANE DER GEMEINDEGUTS-
AGRARGEMEINSCHAFT BRUCK AM ZILLER**

Der Bürgermeister berichtet, dass es auch erforderlich ist eine Beschlussfassung über die Bestellung der Organe von Gemeindegutsagrargemeinschaften (Substanzverwalter, erster und zweiter Substanzverwalter-Stellvertreter und erster Rechnungsprüfer) in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates durchzuführen.

Dies deshalb, weil deren Funktionsperiode mit jener des Gemeinderates verknüpft ist und daher mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ausläuft. Die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde in der Gemeindegutsagrargemeinschaft können daher bis zur Neubestellung der genannten Organe nicht wahrgenommen werden!

Nach § 76 lit. i TGWO 1994 iVm § 36b TLF 1996 sind der Substanzverwalter, dessen Stellvertreter und der erste Rechnungsprüfer aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen bzw. in weiterer Folge zu bestellen. Auf Beschlüsse des Gemeinderates über die Bestellung des Substanzverwalters, dessen Stellvertreter und des ersten Rechnungsprüfers sind die gemeindeorganisations-rechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden. Somit unterliegt die Bestellung der Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft durch den Gemeinderat nicht der Verhältniswahl.

Sollte der Substanzverwalter nicht der Bürgermeister sein, steht ihm eine Aufwandsentschädigung zu.

Daher werden vom Gemeinderat die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bruck am Ziller wie folgt bestellt:

a.) Substanzverwalter

Seitens der Gemeinderatsparteien werden folgende Vorschläge für den Substanzverwalter gemacht:

Gemeinderatspartei GLB - Bgm. Alois Wurm

Gemeinderatspartei BLB - Bgm. Alois Wurm

Gemeinderatspartei AL - kein Vorschlag

Die durch die Wahlhelfer mittels Stimmzetteln durchgeführte schriftliche Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Bgm. Alois Wurm 10 von 10 abgegebenen gültigen Stimmen

ungültige Stimmen: 1 Stimme

Somit ist Bgm. Alois Wurm mehrheitlich zum Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bruck am Ziller gewählt.

b.) erster Substanzverwalter-Stellvertreter

Seitens der Gemeinderatsparteien werden folgende Vorschläge für den ersten Substanzverwalter-Stellvertreter gemacht:

GV Wurm Leonhard

GR Ing. Widner Roman BEd

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

GV Wurm Leonhard 5 Stimmen

GR Widner Roman BEd 6 Stimmen

Somit ist GR Widner Roman BEd mehrheitlich zum ersten Substanzverwalter-Stellvertreter gewählt und somit bestellt.

c.) zweiter Substanzverwalter-Stellvertreter

Seitens der Gemeinderatsparteien werden folgende Vorschläge für den zweiten Substanzverwalter-Stellvertreter gemacht:

GV Wurm Leonhard

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

GV Wurm Leonhard 10 Stimmen – bei einer Stimmenthaltung

Somit ist GV Wurm Leonhard mehrheitlich zum zweiten Substanzverwalter-Stellvertreter gewählt und somit bestellt.

d.) erster Rechnungsprüfer

Seitens der Gemeinderatsparteien werden folgende Vorschläge für den ersten Rechnungsprüfer gemacht:

GR Fankhauser Roland

GR Ing. Müller Markus, MSc.

Die auf Antrag des Bürgermeisters durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

GR Fankhauser Roland	4 Stimmen
GR Ing. Müller Markus, MSc.	7 Stimmen

Somit ist GR Ing. Müller Markus, MSc. mehrheitlich zum ersten Rechnungsprüfer gewählt und somit bestellt.

ZU TOP. 13. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTSENDUNG EINES GEMEINDEVERTRETERS FÜR DIE MITGLIEDSVERTRETUNG IM WASSERVERBAND „HOCHWASSERSCHUTZ MITTLERES UNTERINNTAL“

Der Bürgermeister berichtet, dass eine aktuell befugte Person aus dem Gemeinderat für die Mitgliedsvertretung im Wasserverband „Hochwasserschutz mittleres Unterinntal“ vom Gemeinderat namhaft zu machen ist und bittet um Vorschläge.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Bgm. Alois Wurm für die Mitgliedsvertretung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz mittleres Unterinntal“ namhaft zu machen.

ZU TOP. 14. PERSONALANGELEGENHEIT

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

ZU TOP. 15. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister berichtet, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung keine **Bauverhandlungen** durchgeführt wurden.

Der Bürgermeister berichtet über seine **Angelobung**, welche am 14. März 2022 in Innsbruck stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang teilt der Bürgermeister der neuen **Bgm.-Stv. Dengg Veronika** mit, dass ihre Angelobung am 30. März 2022 in Schwaz stattfinden wird.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass am 29. April 2022 oder am 06. Mai 2022 jeweils gantztägig im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof ein **Praxisseminar für neue Gemeinderäte** stattfindet. Die Einladung dazu wird der Amtsleiter per Mail übermitteln.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass seitens des Gemeindeverbandes Tirol ein neu überarbeiteter **Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001** aufgelegt wurde und um € 50,-- käuflich erworben werden kann. Sollte diesen Kommentar jemand von den Gemeinderäten kaufen möchten, soll er dies dem Amtsleiter mitteilen, damit dieser dann eine Sammelbestellung machen kann.

ZU TOP. 16. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

GV Wurm Leonhard berichtet, dass er die Frage nach der Haftung für Unfälle bei der **Bushaltestelle in Imming** geklärt haben möchte, da sich die Fahrgäste auch auf seinem Privatgrund aufhalten.

Der Bürgermeister wird dies abklären.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Gemeinderatssitzung um 20:55 Uhr beendet.

FERTIGUNGEN:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Wasserer Lucas

Alois Wurm

Gemeinderäte: